

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Berliner Stadtreinigungs-
betrieben (BSR) und ihren Auftragnehmern (AN), die auf Lieferungen
und Leistungen ausgenommen Bauleistungen gerichtet sind, gelten
ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Übrigen
gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse
der BSR mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern – nachfol-
gend Auftragnehmer (AN) genannt.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines
Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der AN die ausschließliche
Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe
eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der All-
gemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemes-
inen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet
unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht, so dass in zu-
muthar Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit
ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- 1.3 Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende
oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN
werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSR haben ihrer Geltung
ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Bestätigt der AN einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend
von diesen Einkaufsbedingungen, oder nehmen die BSR in Kenntnis
entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des AN
Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die
BSR vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbe-
dingungen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen den BSR und dem AN zwecks
Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen
auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedin-
gung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.6 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbrin-
gung von den BSR schriftlich bestätigt werden.
- 1.7 Für die Kommunikation zur Leistungserbringung ist die maßgebliche
Sprache Deutsch.

2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der AN hinsichtlich Beschaffenheit,
Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestell-
anfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzu-
weisen. Der AN hat die Vergabeunterlagen auf Plausibilität zu prüfen
und eventuelle Widersprüche schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne
innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksen-
dung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßge-
bend ist der Tag des Zugangs bei den BSR. Von einer Rücksendung
kann abgesehen werden, wenn die BSR ausdrücklich darauf verzich-
ten. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestäti-
gung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des
Lieferplanes als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb der be-
zeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom AN er-
stellt.

3 Preise

- 3.1 Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne
gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts anderes ausgewiesen ist. Alle
Angebotspreise sind Festpreise.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der
Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- 3.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die
Lieferung bzw. Leistung durch den AN "frei Verwendungsstelle", die
Verpackung, den Transport, die Transportversicherung, ggf. Kosten
der Rechnung in Papierform, Fracht und Spesen ein. Der Preis ent-
hält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die
zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Ver-
tragsbedingungen erforderlich sind.
- 3.4 Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des AN werden
nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme
der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

4 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung
der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter
Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR zu erteilen.
Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, kön-
nen nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus re-
sultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Frist-
ten beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rech-
nungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe
der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.

- 4.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer
(Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss
der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt
des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt
des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfris-
ten, die der AN zu vertreten hat, haben die BSR im Verhältnis der
Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des ver-
einbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre.
Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen
Rechnungsangaben sind zu beachten.

- 4.3 Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse zu stellen:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Kreditorenbuchhaltung
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin

- 4.4 Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

Rechnungseingang@bsr.de

- 4.5 Rechnungslegung per E-Mail wird seitens der BSR nur akzeptiert,
wenn die E-Mail nur eine Rechnung enthält. Die Rechnung ist der E-
Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte oder im ZUGFeRD-Format
beizufügen. Gesetzliche Vorschriften zu elektronischen Signaturen
sind zu beachten. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung
der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.

- 4.5 Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen
der schriftlichen Zustimmung der BSR. Im Falle einer Ablehnung des
elektronischen Datenaustauschs seitens der BSR sind Rechnungen
in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem AN keine Zusatz-
kosten erhoben werden.

- 4.6 Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden
oder gesetzlich angeordnet sein. Sie sind durchnummeriert zu nummerie-
ren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Lei-
stungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Aus-
weis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die Schluss-
rechnung muss als solche bezeichnet sein.

- 4.7 Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und
Belege beizufügen. In Abstimmung mit den BSR können Leistungs-
nachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachab-
teilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein
Duplikat beizufügen.

- 4.8 Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind
gesondert auszuweisen.

- 4.9 Sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen oder zwin-
gende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, werden Zahlungen
der BSR nach vertragsmäßig erfolgter Lieferung/Leistung und Zug-
ang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb
von 21 Kalendertagen unter Abzug eines Skontos von 3 % des
Rechnungsbetrages geleistet. Im Übrigen werden Zahlungen nach
Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 innerhalb von 30 Kalen-
dertagen ohne Abzug geleistet. Diese Zahlungsbedingungen gelten
auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.

- 4.10 Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Ein-
gang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht
jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.

- 4.11 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag
des Zahlungseingangs auf dem Konto des AN.

- 4.12 Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der AN Sicherheit durch un-
befristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die
Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage einer deut-
schen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu
leisten.

5 Aufrechnung und Abtretung

- 5.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den BSR unein-
geschränkt zu.

- 5.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der BSR oder zur
Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die
Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 5.3 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den AN
bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

6 Unterauftragnehmer

- 6.1 Die Beauftragung oder ein Austausch von Unterauftragnehmern oder
Verleihern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

- 6.2 Der AN darf Unteraufträge nur an Unternehmen erteilen, die fach-
kundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Auf Verlangen der BSR
ist dies nachzuweisen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen
Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nach-
kommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 6.3 Das Zustimmungserfordernis gilt nicht bei der Beauftragung von Unternehmen, die im Angebot bereits als vorgesehene Unterauftragnehmer benannt und deren Eignung nachgewiesen worden ist.
- 6.4 Zur Entscheidung über die Zustimmung sind der BSR Art und Umfang der zu übertragenen Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die BSR haben zuvor schriftlich zugestimmt.

7 Ausführungsfristen, Vertragsstrafen wegen Verzug

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, die BSR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss den BSR gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- 7.3 Im Falle der schuldhaften Überschreitung von Ausführungs- oder Lieferfristen sind die BSR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtbrutto-Auftragssumme.
- 7.4 Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht.
- 7.5 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 7.6 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

8 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen

- 8.1 Im Falle des schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Unterauftragnehmer
- gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 18.1 und 18.2.
 - gegen die Frauenförderverordnung gemäß Punkt 18.4 und 18.5
 - gegen die geltenden ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Punkt 18.6
- ist zwischen den BSR und dem AN regelmäßig jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen jeweils zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme vereinbart. Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass die o.g. Verstöße durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.
- 8.2 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 8.3 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

9 Leistungsort, Gefahrübergang, Beistellung durch BSR

- 9.1 Leistungsort sind die von den BSR genannten Verwendungsstellen.
- 9.2 Teilleistungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.
- 9.3 Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch die BSR nach dem Abladen auf den vereinbarten Verwendungsstellen auf die BSR über. Dies gilt auch, wenn die BSR an dem Transport oder beim Abladen beteiligt waren.
- 9.4 Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung und hat der AN das Werk nicht an die BSR zu versenden, geht die Gefahr gemäß § 644 Abs.1 BGB auf die BSR über.
- 9.5 Sofern die BSR Teile oder Materialien beim AN beistellen, verbleiben diese im Eigentum der BSR. Beigestellte Teile oder Materialien sind als solche durch den AN zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Mängel an den beigestellten Teilen oder Materialien hat der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden ausschließlich für die BSR als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, vorgenommen.
- 9.6 Wird die von den BSR bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Verhältnisses der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN den BSR anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum der BSR.

10 Annahme und Abnahme

- 10.1 Lieferungen werden nur mit Lieferschein angenommen.
- 10.2 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden etwaig festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen. Ist für den Vertragsgegenstand ein Testbetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- 10.3 Zahlungen, Empfangsbestätigungen sowie die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Abnahme durch die BSR und lassen Haftung und Gewährleistung des AN unberührt.
- 10.4 Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Warenlieferungen werden die BSR nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel überprüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung oder bei versteckten Mängeln 5 Werktagen ab Entdeckung des Mangels von den BSR erklärt bzw. abgesandt wird.
- 11.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen den BSR ungekürzt zu. In jedem Fall sind die BSR berechtigt, vom AN nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.3 Für die Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regeln. Für im Wege der Nachlieferung durch den AN neu gelieferte oder nachgebesserte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn eine Mängelbeseitigungspflicht des AN besteht.
- 11.4 Der AN steht für die Beschaffung der für die Lieferung oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

12 Haftung, Versicherungspflicht

- 12.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die auf ein eigenes Verschulden sowie auf das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, zurückzuführen sind.
- 12.2 Der AN stellt die BSR von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung stehen, frei. Der vorzunehmende Versicherungsschutz hat auch diese Freistellung zu umfassen.
- 12.3 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die BSR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von den BSR durchgeführten Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der Schadensabwehr werden die BSR den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.
- 12.4 Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und den BSR auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.5 Weist der AN auf Verlangen der BSR keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so sind die BSR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 12.6 Stehen den BSR weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

13 Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 13.1 Der AN steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden. Der AN haftet gegenüber den BSR für alle Verbindlichkeiten und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten) entstehen. Der AN übernimmt bei Streitigkeiten, die Rechte Dritter betreffen, die Vertretung der BSR auf seine Kosten.
- 13.2 Werden die BSR von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die BSR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Stand: September 2014

- 13.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die den BSR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- 13.5 Streitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte berechtigen den AN nicht zur Unterbrechung bei der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 13.6 Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich den BSR zu bzw. gehen auf die BSR über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte (Quellcodes)
- 14 Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte**
- 14.1 Die BSR sind ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
- der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt;
 - der AN Personen, die auf Seiten der BSR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
 - der AN oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
 - der AN die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 15 verletzt;
 - der AN ohne schriftliche Zustimmung der BSR Leistungen aus diesem Vertrag an andere Unternehmen überträgt;
 - der AN Gegenstände der BSR oder Dritter beschädigt oder gegen Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder gegen geltendes Recht verstößt;
 - der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
 - der AN seine Zahlungen und / oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 18.1 und 18.2 verstoßen;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauenförderverordnung nach Punkt 18.4 und 18.5 verstoßen;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 18.6 verstoßen.
- 14.2 Bei Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung aus diesen Gründen sind die BSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
- 14.3 Der AN ist verpflichtet, den BSR den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des AN wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- 14.4 Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15 Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung**
- 15.1 Die Vertragsparteien werden alle Vorgänge, Informationen, Unterlagen etc., die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotslegung und/oder der Abwicklung dieses Auftrages, bzw. ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder zugänglich machen und diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages verwenden.
- 15.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behalten sich die BSR sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind den BSR auf Anforderung zurückzugeben.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSR offengelegt werden. Als Dritte gelten zum Zwecke dieser Bestimmungen nicht in den Auftrag mit Zustimmung der BSR einbezogene Unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der BSR veröffentlicht wird. Die Vertragsparteien werden ihren Beschäftigten und allen sonst von ihnen zur Durchführung des Vertrages herangezogenen Personen und den oben aufgeführten Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der AN wie für eigene einzustehen.
- 15.4 Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des AN oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- 15.5 Die BSR sind berechtigt, dem AN Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit den BSR jederzeit zu untersagen. Der AN hat solche dann sofort zu unterlassen.
- 16 Datenschutz**
- 16.1 Soweit die datenschutzrechtlichen Vorschriften besondere Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten, an die die BSR gebunden sind, wird auch der AN diese Regelungen beachten.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Berliner- und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten. Die aus dem Bereich der BSR erlangten Informationen sind nicht an Dritte weiterzugeben. Mit der gebotenen Sorgfalt hat der AN darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, ebenfalls diese Bestimmungen beachten und diese Personen insoweit zu verpflichten. Entsprechendes gilt auch für Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des AN, die jedoch nicht als Dritte gelten. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 16.3 Der AN erklärt sich einverstanden und ist darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der BSR zur Zweckerfüllung des Vertrages gespeichert werden.
- 17 Hausordnung, Arbeitssicherheit**
- 17.1 Werden Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der BSR erbracht, sind die Hausordnung sowie die Arbeitssicherheitsbestimmungen, die im Internet unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht sind, einzuhalten. Die Hausordnungs-/Arbeitssicherheitsbestimmungen werden für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil.
- 17.2 Bei der Leistungserbringung in den jeweiligen Standorten haben die vom AN beauftragten Personen im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften den Anweisungen der bei den BSR mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und -regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 17.3 Der AN ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BSR geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der BSR.
- 18 Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen, Kontrolle**
- 18.1 Der AN ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren und insbesondere die Mindestlohnsätze zu zahlen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentendegesetzes festgelegt sind. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) unbeschadet von Satz 1 bei der Ausführung der Leistungen mindestens das im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgegebene Stundenentgelt zu bezahlen. Ferner hat der AN bei Angebotsabgabe zu erklären, dass er bei der Auftragsdurchführung seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlt. Tarifliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen von 18.1 auf einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder auf einen von ihm oder von einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen werden und die schriftlichen Übertragungen auf Verlangen der BSR nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die beauftragten Unterauftragnehmer ihrerseits die o.a. Verpflichtungen auf von ihnen beauftragte Unterauftragnehmer oder von ihnen beauftragte Verleiher jeweils

schriftlich übertragen und diese zu verpflichten, der BSR auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

- 18.3 Der AN stellt die BSR von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN oder dessen Unterauftragnehmer/Verleiher gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendengesetzes und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gegen die BSR geltend gemacht werden.
- 18.4 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 Euro, je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung Berlin (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht, insbesondere das Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.
- 18.5 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 Euro, sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe von § 3 Frauenförderverordnung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung der Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem AN zugerechnet.
- 18.6 Der AN verpflichtet sich, Bestellungen für bestimmte Produkte (aus Naturleder, Naturtextilien, handgefertigte Teppiche, Natursteine, Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein, Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren, Fischereiprodukte, Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Schnittblumen, Topfpflanzen) ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat er der BSR unaufgefordert vorzulegen.
- 18.7 Die BSR oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch die BSR schriftlich hinzuweisen. Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der BSR vorzulegen.

19 Nachhaltigkeits-/Umweltschutzanforderungen, Verpackungen

- 19.1 Soweit in den Vergabeunterlagen Umweltschutzanforderungen nicht explizit formuliert sind, ist die Ausführung von Lieferungen und Leistungen unter geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie unter geringstmöglichem Ressourceneinsatz zu erbringen. Die BSR behalten sich vor, eine Bewertung der angebotenen Lieferungen und Leistungen anhand der nach dem Stand der Technik besten verfügbaren Techniken bzw. Produkte vorzunehmen.
- 19.2 Die formulierten Anforderungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf
- die umweltverträgliche Beschaffenheit von Produkten (in Bezug auf die stoffliche Zusammensetzung),
 - die Eigenschaften von Produkten und Techniken, wie Lebensdauer, Verbrauch (Energie, Wasser etc.), Emissionen (CO₂, Luftschadstoffe, Lärm etc.), Verwertbarkeit nach Ende der Nutzung, Lebenszykluskosten
 - Herstellung und Verarbeitung, z.B. Verwendung erneuerbarer Energien, Produkte bzw. Materialien aus nachhaltiger (sozial- und umweltverträglich) Bewirtschaftungsweise
- 19.3 Die BSR behalten sich vor, ggf. entsprechende Nachweise und Dokumentationen einzufordern. Nachweise können auch anhand anerkannter Gütesiegel und Zertifikate erfolgen.
- 19.4 Die Lieferung von Nachweisen und Dokumentationen ist für die BSR kostenfrei.
- 19.5 Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Die kostenlose Rückgabe bzw. Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware. Leihballagen sind für die BSR entgeltfrei, innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung zurückzunehmen.

20 Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe und sonstige gefährliche Stoffe

- 20.1 Gemäß Bekanntmachung 220 „Sicherheitsdatenblatt“ (ehem. TRGS 220) § 4 (6) verlangen die BSR vom AN vor der ersten Lieferung von gefährlichen Stoffen oder von gefährlichen Gemischen (Zubereitungen), dass ein aktuelles (nicht älter als 2 Jahre) Sicherheitsdatenblatt eingereicht wird. Dies gilt auch für zum Beispiel wassergefährdende Stoffe und Gemische, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Das Sicherheitsdatenblatt fasst die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden sicherheitsrelevanten Angaben für die Tätigkeit von Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) zusammen.
- 20.2 Diese für die BSR kostenlosen Informationen sind spätestens bei der ersten Lieferung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung und später nach jeder Überarbeitung, die auf Grund wichtiger neuer Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz und der Umwelt vorgenommen wird, auf Papier oder elektronisch unaufgefordert zu übermitteln. (Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Abteilung Arbeitssicherheit, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin oder Arbeitssicherheit@BSR.de)
- 20.3 Die neue Fassung des Sicherheitsdatenblattes ist mit der Angabe "überarbeitet am ... (Datum)" zu versehen.
- 20.4 Das Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern im Internet erfüllt nicht die Verpflichtung des AN.

21 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 21.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den BSR und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- 21.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSR. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die BSR sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 21.3 Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts
HRA 33 292 AG Berlin-Charlottenburg USt.-ID-Nr. DE 136 630 343

Ringbahnstraße 96
D-12103 Berlin